

Anschluss an ein Wärmenetz Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Hinweise:

Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechenden Wert eintragen.

Bei einem Anschluss an ein Wärmenetz muss zur Erfüllung der Pflicht eine der drei nachfolgenden Anforderungen an das Wärmenetz erfüllt sein. Ggf. sind notwendige Informationen beim Wärmenetzbetreiber zu erfragen oder auf der Internetseite nachzulesen.

- A. Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen und mindestens 15% der aus dem Netz genutzten Wärme stammen aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme.

- B. Das Gebäude ist an ein Wärmenetz angeschlossen, das einen Primärenergiefaktor von maximal 0,7 aufweist. Diese Regelung ist befristet bis zum 31.12.2025 möglich.

- C. Die vom Wärmenetz verteilte Wärme besteht **nicht** zu mindestens 15% aus Erneuerbaren Energien. Das Wärmeversorgungsunternehmen des Wärmenetzes hat einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellt, oder wird bis zum 31.12.2026 einen Dekarbonisierungsfahrplan erstellen.

Der Anschluss an das Wärmenetz erfolgte am

Wärmenetzbetreiber

Name des Wärmenetzbetreibers	Ort

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Absatz 1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.